



**Egolzwil**

# **Kommissions- verordnung**

Ausgabe vom: 30. März 2009

## **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines.....	3
Art. 1 Anwendungsbereich .....	3
Art. 2 Mitglieder von Gemeinderat und Verwaltungsangestellte in Kommissionen .....	3
Art. 3 Gemeinsame Bestimmungen .....	4
Art. 4 Inkrafttreten .....	5

*Soweit in der vorliegenden Kommissionsverordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.*

Der Gemeinderat Egolzwil erlässt gestützt auf Art. 19 der Organisationsverordnung folgende Kommissionsverordnung für die Einwohnergemeinde Egolzwil:

## **Allgemeines**

Kommissionen sind Arbeitsgruppen von, nach definierten Vorgaben, demokratisch gewählten Personen mit bestimmten Qualifikationen und Befugnissen, die einen festgelegten Aufgabenbereich im Auftrag und Interesse der Gemeinde erfüllen.

Kommissionsmitglieder stehen im Blickfeld und Interesse der Öffentlichkeit, die ein besonderes Informationsbedürfnis hat. In definierten Fällen können sie die Öffentlichkeit informieren. Sie unterstehen bezüglich Kommissionsarbeit der amtlichen Schweigepflicht, die über die Kommissionsarbeit hinaus besteht.

## **Art. 1 Anwendungsbereich**

Gemäss Gemeindeordnung bestehen in der Gemeinde Egolzwil eine Schulpflege, das Urnenbüro und Kommissionen. Im Nachfolgenden sind alle „Kommissionen“ genannt. Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere Kommissionen einsetzen. Sofern vorgesehen, setzt der Gemeinderat auf Antrag von Kommissionen Subkommissionen ein.

Der Gemeinderat erstellt einen Kommissionsraster, in welchem die möglichen Ausprägungen festgelegt sind, sowie eine Liste sämtlicher existierender Kommissionen der Gemeinde.

Die vorliegende Verordnung legt den Umgang mit allen von der Einwohnergemeinde Egolzwil eingesetzten Kommissionen fest. Der Auszug aus dem Kommissionsraster liefert den Rahmen für die Definition, Gründung, Wahl, Aufgabenerteilung, Kompetenz, Steuerung, Kontrolle, Entschädigung und Auflösung der jeweiligen Kommission. Die Verordnung fasst die übergeordneten Regelungen zusammen und bildet mit dem Auszug des Kommissionsrasters ein verbindliches Arbeitsinstrument. Der Auftraggeber gemäss Raster kann ergänzende Verordnungen, Weisungen und Pflichtenhefte erlassen.

## **Art. 2 Mitglieder von Gemeinderat und Verwaltungsangestellte in Kommissionen**

### **Mitglied „von Amtes wegen“**

Mitglieder des Gemeinderats oder Verwaltungsangestellte werden vom Gemeinderat in Kommissionen gewählt, sofern im Kommissionsraster vorgesehen. Er legt die Kompetenzen fest. Die Mitgliedschaft in Kommissionen von Gemeinderat und Verwaltungsangestellten ist im Ressortbeschrieb bzw. Stellenbeschrieb zu regeln.

### **Freies Mitglied**

Unter Vorbehalt von Unvereinbarkeiten gemäss Gemeindeordnung können Verwaltungsangestellte in Kommissionen gewählt werden. Sie sind in ihrer Meinung frei und vertreten ihren persönlichen Standpunkt. Rechte, Pflichten sowie Entschädigungen richten sich ausschliesslich nach der Kommissionsverordnung und dem Kommissionsraster.

Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindegemeinderat können, ausser im Urnenbüro, nicht als freie Mitglieder in Kommissionen Einsitz nehmen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 3 Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Definitions- und Gründungsphase**

Eine Kommission wird aufgrund eines vollständigen Kommissionsrasters von Gesetzes wegen oder auf Antrag durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat eingesetzt. Die Kommissionsmitglieder sind grundsätzlich für die Dauer der Legislatur bzw. der Kommissionsarbeit gewählt. Rücktritte sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind im Kommissionsraster festgelegt.

Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können auf Antrag Mitglieder der von ihnen gewählten Kommissionen abwählen und allenfalls neu besetzen.

#### **Geschäftsführung**

Die Kommissionsarbeit ist effizient zu organisieren. Die Vorgaben des Gemeinderats wie Gestaltung von Dokumenten und Sitzungen oder für die Archivierung, etc., sind einzuhalten.

Sofern im Kommissionsraster oder im übergeordneten Recht nicht vorgesehen, können Kommissionen und Mitglieder keine Arbeiten an Dritte weitergeben oder sich vertreten lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Falls im Kommissionsraster vorgesehen, haben die Kommissionen ein Legislatur- und Jahresprogramm mit Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung übergeordneter Grundlagen, speziell das Leitbild, einzureichen. Die genehmigten Programme und Voranschläge sind einzuhalten. Der Gemeinderat kann Anträge auf Änderungen bewilligen.

Die grundsätzlichen Kompetenzen der Kommissionen sind im Kommissionsraster festgelegt. Auf Antrag kann der Gemeinderat spezielle Kompetenzen erteilen.

Die Kommissionsarbeit, mindestens die Beschlüsse, sind zu protokollieren und dem Gemeinderat vorzulegen.

#### **Entschädigung**

Die Kommissionsarbeit wird in der Regel entschädigt. Grundsätzlich sollen Pauschalen angewandt werden. Die Entschädigungen werden im Kommissionsraster festgelegt. Sie unterliegen der Steuerpflicht. Die gesetzlichen Versicherungsbeiträge werden in Abzug gebracht.

Die Abrechnungen sind quartalsweise zu erstellen und bis spätestens am 15. des Folgemonats an das zuständige Gemeinderatsmitglied oder bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

#### **Benützung Infrastruktur der Gemeinde**

Grundsätzlich können die bestehenden Infrastrukturen der Gemeinde für die Kommissionsarbeit benützt werden. Einzelheiten sind mit den Verwaltungsangestellten abzusprechen.

**Art. 4 Inkrafttreten**

Die Kommissionsverordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2009 in Kraft. In einzelnen Fällen legt der Gemeinderat Übergangsbestimmungen fest.

Egolzwil, 30. März 2009

**Gemeinderat Egolzwil**



Urs Hodel  
Gemeindepräsident



Jolanda Schütz  
Gemeindeschreiberin

